

In der Segmentbetrachtung waren bei DEUTZ Compact Engines zum Stichtag 2.383 Mitarbeiter beschäftigt und damit 71 Mitarbeiter weniger als ein Jahr zuvor. Die Zahl der Mitarbeiter bei DEUTZ Customised Solutions lag mit 481 um acht Personen unter dem Vorjahreswert.

RISIKO- UND CHANCENBERICHT

Die DEUTZ AG ist in das Risikomanagementsystem des DEUTZ-Konzerns integriert. Als zentrale Funktion ist das Risikomanagement des Konzerns bei der DEUTZ AG angesiedelt. Zur Ausgestaltung und Funktionsweise des Risikomanagementsystems sowie des Risikomanagements bezogen auf Finanzinstrumente verweisen wir auf unsere Erläuterungen auf den Seiten 57 ff.

Durch die zahlreichen Verflechtungen mit anderen Konzerngesellschaften entspricht die Risiko- und Chancensituation der DEUTZ AG im Wesentlichen der des Konzerns. Risiken von Tochtergesellschaften können sich über den Beteiligungsansatz, reduzierte Ausschüttungen und die internen Geschäftsbeziehungen auf die DEUTZ AG auswirken. Die Risiken und Chancen des DEUTZ-Konzerns sind auf den Seiten 57 bis 61 dieses zusammengefassten Lageberichts dargestellt.

Informationen zu dem rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem der DEUTZ AG sowie dem Risikomanagement im Hinblick auf den Einsatz von Finanzinstrumenten bei der DEUTZ AG werden auf den Seiten 60 f. dieses zusammengefassten Lageberichts dargestellt.

PROGNOSEBERICHT

Die DEUTZ AG stellt die zentralen Funktionen des DEUTZ-Konzerns und auch die mit Abstand größte Produktionsgesellschaft im Konzern. Durch diese weitreichenden Beziehungen zu anderen Konzerngesellschaften in Verbindung mit ihrer Größe im Konzern decken sich die im Prognosebericht des Konzerns dargelegten Erwartungen für das kommende Geschäftsjahr im Wesentlichen mit denen für die DEUTZ AG. Daher erwarten wir, dass sich die Umsatzerlöse der DEUTZ AG weitgehend entsprechend den für den DEUTZ-Konzern getroffenen Aussagen entwickeln werden. Beim Jahresergebnis rechnen wir für das Geschäftsjahr 2017 aufgrund des Entfalls des einmaligen Effekts aus der Wertaufholung unserer Forderungen gegenüber der Beteiligung Ad. Strüver KG im Berichtsjahr mit einem leicht rückläufigen Ergebnis im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016. Zudem hat der Vorstand der DEUTZ AG im Februar 2017 den Entschluss gefasst zu prüfen, ob der Standort Köln-Deutz bereits zeitnah zu attraktiven Konditionen veräußert werden kann, und in diesem Zusammenhang die Aufnahme von Verkaufsverhandlungen autorisiert. Sollte dieser Prozess erfolgreich sein, könnte die DEUTZ AG hieraus in Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung zeitnah einen substanziellen Einmalertrag generieren, gegebenenfalls teilweise bereits im laufenden Geschäftsjahr. Für weitere Informationen verweisen wir an dieser Stelle auf den Prognosebericht des DEUTZ-Konzerns auf den Seiten 61 bis 63.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289A HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Wir verweisen auf unsere Ausführungen auf den Seiten 129 bis 134 des Geschäftsberichts.

ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4 UND 315 ABS. 4 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der DEUTZ AG hat sich im Geschäftsjahr 2016 nicht verändert. Es betrug Ende 2016 308.978.241,98 € und war in 120.861.783 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10 % der Stimmrechte Seit dem 12. September 2012 ist AB Volvo, Göteborg, Schweden, mit 30.246.582 Aktien, das entspricht einem Stimmrechtsanteil von 25,026 %, an der DEUTZ AG beteiligt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen Nach uns vorliegenden Informationen ist die Übertragbarkeit der AB Volvo gehörenden DEUTZ-Aktien durch ein Vorkaufsrecht der Same DEUTZ-FAHR Group S.p.A., Treviglio, Italien, beschränkt.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Satzung der DEUTZ AG lauten:

- »(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Verteilung der Geschäfte. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.«

Für die Ernennung und Abberufung des Vorstands kommen außerdem die §§ 84, 85 AktG und § 31 MitbestG zur Anwendung.

Art. 14 der Satzung der DEUTZ AG lautet:

- »Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.« Für die Änderung der Satzung gelten außerdem die §§ 179, 133 AktG.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen Die Befugnisse des Vorstands ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie aus der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

Eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien gibt es zurzeit nicht.

DEUTZ AG

Erklärung zur Unternehmens-
führung nach § 289a HGBAngaben nach §§ 289 Abs. 4
und 315 Abs. 4 HGB

Vergütungsbericht

WEITERE ANGABEN

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Zahlreiche Arbeitnehmer sind als Aktionäre direkt an der DEUTZ AG beteiligt. Es bestehen keine Beschränkungen, die Kontrollrechte aus diesen Aktien unmittelbar auszuüben.

Ein Bankenkonsortium hat der DEUTZ AG eine syndizierte revolvingierende Barkreditlinie über 160 Mio. € eingeräumt. Ferner hat die DEUTZ AG ein Darlehen mit einer Restvaluta von 54,0 Mio. € bei der Europäischen Investitionsbank aufgenommen. Die Bedingungen der Kreditverträge sehen vor, dass die Kreditgeber im Falle eines Kontrollwechsels – also dann, wenn eine oder mehrere gemeinsam handelnde Personen eine direkte oder indirekte Beteiligung von 50% oder mehr an den Aktien und/oder Stimmrechten der DEUTZ AG erwirbt/erwerben – die Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrags innerhalb einer bestimmten Frist verlangen können.

Für den Fall, dass die DEUTZ AG nach einem Kontrollwechsel in erheblichem Umfang vorzeitige Tilgungen auf die Kredite leisten muss, hat sie die dafür notwendigen Mittel kurzfristig anderweitig aufzubringen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Dr. Helmut Leube (Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender bis 31. Dezember 2016), Dr. Frank Hiller (Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender ab 1. Januar 2017) und Dr. Margarete Haase enthalten für den Fall eines Kontrollwechsels die folgende Regelung: Wenn ihre Bestellung innerhalb von neun Monaten nach dem Eintritt des Kontrollwechsels (1) widerrufen wird oder (2) unter bestimmten weiteren Voraussetzungen infolge eines Formwechsels der DEUTZ AG endet, erhalten sie 150 % des Abfindungs-Caps nach Nr. 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ein Kontrollwechsel liegt nach den Dienstverträgen dann vor, wenn eine andere Gesellschaft oder Person oder mehrere andere Gesellschaften oder Personen gemeinsam im Sinne von § 30 WpÜG mehr als 30 % der Stimmrechte und damit die Kontrolle über die Gesellschaft erwirbt/erwerben; ein Kontrollwechsel liegt nicht vor, wenn (im Fall von Herrn Dr. Hiller) der derzeitige Großaktionär AB Volvo allein oder mit anderen bzw. (in den Fällen von Herrn Dr. Leube und Frau Dr. Haase) der derzeitige Großaktionär AB Volvo oder der frühere Großaktionär, die Same DEUTZ-FAHR Group, mehr als 30 % der Stimmrechte der Gesellschaft erwerben.

Die Long-Term-Incentive-Pläne (LTI), in denen Mitgliedern des obersten Führungskreises des DEUTZ-Konzerns (leitende Angestellte und Geschäftsführer wichtiger Tochtergesellschaften) virtuelle Optionen eingeräumt worden sind, die sie nach einer Wartezeit und bei Erreichen bestimmter Erfolgsziele (siehe dazu auf den Seiten 113 ff. dieses Geschäftsberichts) ausüben können, enthalten für den Fall, dass ein Unternehmen, allein oder gemeinsam mit ihm verbundenen Unternehmen, mindestens 50 % der Anteile an der DEUTZ AG erwirbt, die folgende

Regelung: Innerhalb eines kurzen Zeitfensters nach dem Erwerb können die LTI-Berechtigten ihre Optionen, sofern eines der Erfolgsziele erreicht ist, auch dann ausüben, wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Entschädigungsvereinbarungen der DEUTZ AG mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

ERLÄUTERUNGSBERICHT DES VORSTANDS ZU
§§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Die im zusammengefassten Lagebericht beziehungsweise Lagebericht enthaltenen Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB beziehen sich auf Regelungen, die für den Erfolg eines etwaigen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb von Aktien der DEUTZ AG bedeutsam sein können. Nach Einschätzung des Vorstands sind diese Regelungen für mit DEUTZ vergleichbare börsennotierte Unternehmen üblich.

VERGÜTUNGSBERICHT

VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Die jährliche Vergütung der Vorstandsmitglieder der DEUTZ AG setzt sich aus fixen und variablen Vergütungskomponenten sowie aus der Zahlung eines Betrags zur Altersversorgung zusammen. Die fixe Komponente wird monatlich als Grundgehalt ausgezahlt. Die variable Vergütung ist erfolgsabhängig und besteht aus zwei Teilen: Zum einen erhält das Vorstandsmitglied eine Tantieme, deren Berechnung von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist, und zum anderen Virtuelle Performance Shares mit langfristiger Anreizwirkung. Für die Altersversorgung wird ein Betrag in eine Unterstützungskasse gezahlt; ein weiterer Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

Die Berechnung der Tantieme für ein Geschäftsjahr richtet sich nach dem Grad der Erreichung von quantitativen Erfolgszielen; dieser wird jährlich gemessen (Kurzfrist-Ziele). Zahl, Inhalt und Gewichtung der Kurzfrist-Ziele werden jährlich nach Anhörung des Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die minimale Zielerreichung für die Gewährung einer Tantieme beträgt 75 %; die maximale für die Gewährung der Tantieme relevante Zielerreichung beträgt 150 %. Der sich bei maximaler Zielerreichung ergebende Höchstbetrag der Tantieme ergibt sich aus dem jeweiligen Dienstvertrag. Von der Tantieme für ein Geschäftsjahr werden lediglich 60 % nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres ausgezahlt. Jeweils 20 % der Tantieme werden bei Erreichung weiterer mittelfristiger Erfolgsziele (Mittelfrist-Ziele) ein bzw. zwei Jahre später ausgezahlt, wobei sich der Betrag der Auszahlung nach dem Grad der Erreichung der entsprechenden Mittelfrist-Ziele (maximal 150 %) richtet. Auch insoweit sind die jeweiligen Höchstbeträge der weiteren Auszahlungen vertraglich vereinbart. Die Ziele für sämtliche Auszahlungen werden bereits zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt, für das die Tantieme gewährt wird.